

Henning Heuter
Taulan Muhaxheri
Kevin Meyer
Juli 2019

KONSULTATION EINER NEUEN FINANZ- UND RISIKOTRAG- FÄHIGKEITSINFORMATIONSVORORDNUNG (FinaRisikoV)

EINLEITUNG

Die BaFin hat die Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationsverordnung (FinaRisikoV) zur Konsultation gestellt. Die neue Verordnung soll ab dem 01. Juli 2020 gelten, die Konsultation läuft bis zum 31.08.2019.

Mit diesem Fachbeitrag verschaffen wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen. Neben redaktionellen Anpassungen und der Streichung einzelner Inhalte werden, aufgrund regulatorischer Weiterentwicklungen europäischer Vorgaben zum Internal Capital Adequacy Process (ICAAP) und zum Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP), neue Meldeinhalte erforderlich. Mit der neuen FinaRisikoV werden durch die Einführung zweier neuer Meldevordrucke die Leitlinien EBA/GL/2016/10¹ (betrifft für SREP erhobene ICAAP- und ILAAP-Informationen) umgesetzt. Dazu werden zukünftig Informationen zur mehrjährigen Kapitalplanung (ICAAP) und zur Liquidität (ILAAP) erhoben.

Die aktuell gültige FinaRisikoV unterscheidet hinsichtlich der Meldestichtage zwischen direkt und nicht direkt durch die EZB beaufsichtigte Institute. Neben den inhaltlichen Änderungen (Ausnahme: ILAAP-Meldung) werden diese künftig vereinheitlicht.

NEUE ANLAGE 25: KAPITALPLANUNG

Die Anlage 25 „Kapitalplanung – Kapitalplanungsszenario-KNR“ wird durch die FinaRisikoV neu eingeführt und muss von jedem Institut eingereicht werden. Allgemeine Angaben zum Szenario für Kapitalplanung, normative Perspektive des Szenarios / regulatorische Kapitalplanung, interne Kapitalplanung (Going-Concern-Ansatz alter Prägung) sowie ergänzende Angaben und Erläuterungen werden nun benötigt.

¹ https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultation/2019/dl_kon_15_19_FinaRisikoV.html

NEUE ANLAGE 26:
ILAAP

Zu melden sind etwa verschiedene Kapitalbestandteile, der Managementpuffer, die regulatorischen Kapitalanforderungen und die Leverage Ratio im Zeitraum t_0 bis t_3 . Für das Planergebnis sind sehr granulare Informationen für einzelne GuV-Größen zu liefern.

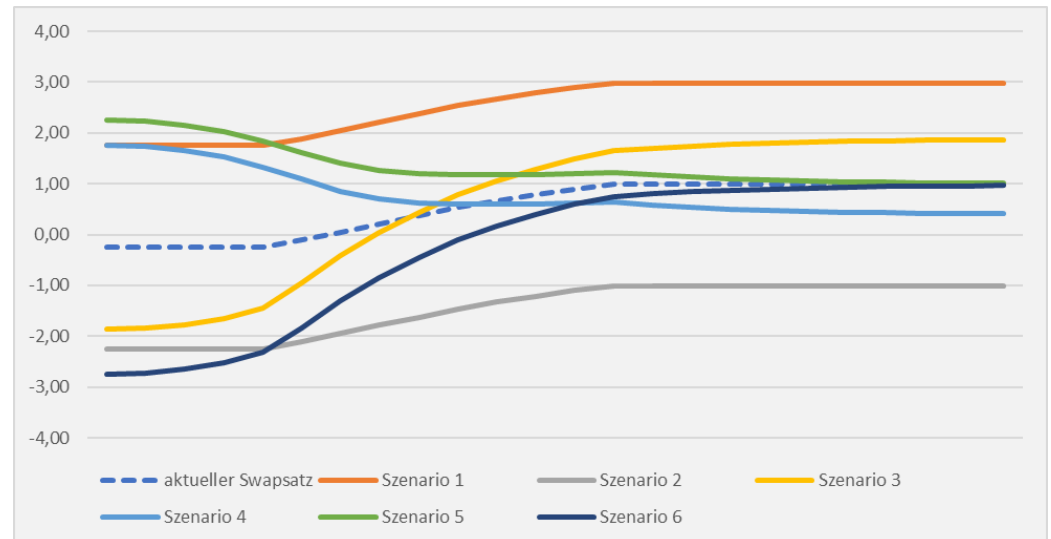
Die Anlage 26 „ILAAP-Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität“ wird ebenfalls neu durch die FinaRisikoV eingeführt und muss von Instituten, die von der EZB direkt beaufsichtigt werden, nicht eingereicht werden.

Inhaltlich werden zunächst der Umfang des Liquiditätsmanagements (Unterarten, Wesentlichkeit, Definitionen) sowie die Relevanz von Liquiditätsrisiken in Fremdwährungen abgefragt. Steuerungsinformationen wie minimale und maximale Kennzahlenausprägungen, Limite und Limitüberschreitungen gehören ebenfalls zum Berichtsumfang. Die Berechnungsintervalle für die LCR und die weiteren internen Kennzahlen sind ebenso in der neuen Anlage 26 enthalten. Damit sich die Aufsicht ein Bild von der internen Liquiditätssteuerung machen kann, sind Angaben zu Laufzeitbändern und zur Behandlung stochastischer Produkte wie Spareinlagen erforderlich. Haircuts für den Liquiditätspuffer, Informationen zum Stresstest und zur Refinanzierungsplanung runden den ILAAP-Meldebogen ab.

SAKI-
MELDEBOGEN

Aus der neuen FinaRisikoV resultieren wesentliche Veränderungen in den Anlagen 3 und 13 (Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 KWG) in Bezug auf die Angaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch: im SAKI-Bogen sind künftig die Ergebnisse der verschiedenen Zinsszenarien gem. EBA-Leitlinien zum Zinsänderungsrisiko des Anlagebuches (EBA/GL/2018/02) zu melden.

Aufsichtliche Zinsszenarien (Ausreißertest)



Quelle: Eigene Darstellung nach EBA/GL/2018/02

Zum einen wird der 200BP-Standardtest zur Bestimmung der Barwertänderungen und des Zinskoeffizienten (in %) bei Zinserhöhungen/-senkungen gemeldet. Darüber hinaus sind weitere Angaben zu Barwertänderungen und zum Zinskoeffizient bei paralleler Zinserhöhung/-senkung, bei

WEITERE VERÄNDERUN-
GEN IN BESTEHENDEN AN-
LAGEN

Versteilung/Verflachung der Zinskurve sowie einem Kurzfristschock aufwärts/abwärts als Frühwarnindikatoren notwendig.

Aufgrund dieser neuen Informationen findet eine Veränderung der bisherigen Nummerierung statt. So sind die Angaben zu "Anwendung Ausweichverfahren; sonstige Verfahren" sowie "Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung von Margen in Cashflows" künftig nicht mehr bei Nummer 430 und 435, sondern bei 550 und 560 anzugeben. Ähnliches gilt auch für das "Nettoergebnis aus der vorzeitigen Beendigung von Derivaten", den "Konditionenbeitrag – Aktivgeschäft und Passivgeschäft" und den "Strukturbeitrag", die jetzt bei 570-610 anzugeben sind. In Anlage 13 ist darüber hinaus der "Rechnungslegungsstandard: HGB, IFRS" unter 620 zu melden.

Dies gilt sowohl für Kreditinstitute (Anlage 3) als auch für übergeordnete Unternehmen samt nachgeordnete Unternehmen. Dabei sind alle Einheiten mit Sitz im Inland und im Ausland einzubeziehen (Anlage 13).

Die Einführung der neuen Anlagen wirkt sich auch auf andere Paragraphen der FinaRisikoV aus. § 8 Art und Umfang der Risikotragfähigkeitsinformationen wird in Absatz 1 Satz 1 verändert, da nach Einführung der Anlagen 25 und 26 Angaben zur Kapitalplanung und zum Liquiditätsmanagement nötig sind. Darüber hinaus werden § 8 Art und Umfang der Risikotragfähigkeitsinformationen Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, § 10 Risikotragfähigkeitsinformationen von Kreditinstituten Absatz 1 Satz 1 sowie § 11 Risikotragfähigkeitsinformationen auf zusammengefasster Ebene Absatz 1 Satz 1 erweitert, so dass sie nun zusätzlich die Anlagen 25 und 26 abdecken.

Anlage 14 und Anlage 15: Bericht – Risikotragfähigkeit und Anwendungsbereich / Umfang des Risikotragfähigkeitskonzepts

Gemäß der neuen FinaRisikoV sind im Risikotragfähigkeitsbericht auch Klassifizierung und Betragsbasis des Risikos zu nennen. Außerdem wird Anlage 15 dahingehend erweitert, dass sowohl für nicht einbezogene Unternehmen i. S. d. § 10a KWG als auch für einbezogene Unternehmen, die nicht unter § 10a KWG fallen, der Anwendungsbereich des Risikotragfähigkeitskonzepts angegeben werden muss und für Unternehmen mit Freistellung nach § 2a Absatz 2, Absatz 4 oder Absatz 5 KWG die Freistellung i.S.v. angegeben werden muss.

Anlage 18: Konzeption des Steuerungskreises – Steuerungskreis KNR

Im Hinblick auf den Betrachtungshorizont der Risikotragfähigkeit ist künftig die Frequenz für die Berechnung des Steuerungskreises anzugeben. Bei der Zielsetzung und Motivation des Steuerungskreises muss künftig die Eigenmittelzielkennziffer angegeben werden; die Kategorien "Schutz der Gläubiger vor Verlusten (im Liquidationsfall)" und "Schutz nur der erstrangigen Gläubiger (im Liquidationsfall)" entfallen dagegen. Darüber hinaus gab es auch Anpassungen bei den Bezeichnungen vorhandener Angaben. Die Punkte 2.1 und 2.2 werden nun als Konzeption des Betrachtungshorizonts und Betrachtungshorizont für diese RTF-Meldung betitelt.

Anlage 23: Limite und Risiken – Steuerungskreis KNR

Im Bereich "in der Risikotragfähigkeitsbetrachtung quantifizierte wesentliche Risiken" und "Risiken, die bereits im RDP berücksichtigt sind" ist nun anzugeben, ob es sich um eine Einstufung als wesentliches Risiko i. S. d. MaRisk handelt. Darüber hinaus muss für den Bereich "Risiken, die bereits im RDP berücksichtigt sind" der Risikobegriff angegeben werden. Der Abschnitt "Adressenausfallrisiken – Kreditportfoliomodelle" wurde gestrichen.

WEITERE GESTRICHENE
ANFORDERUNGEN

Anlage 24: Steuerungsmaßnahmen und zukünftige Risikotragfähigkeit

Im Bereich Frequenz der Berichterstattung entfällt laut neuer FinaRisikoV die Meldung für eine Ad-hoc Berichterstattung. Darüber hinaus sind Informationen zur Kapitalplanung nun in Anlage 25 zu finden. Bei den „Maßnahmen zur Verstärkung des Risikodeckungspotenzials“ muss demnächst angegeben und erläutert werden, aufgrund welcher Maßnahmen der Handlungsbedarf identifiziert wurde.

Anlage 19-22: Risikodeckungspotenzial – Steuerungskreis KNR

Methodische Änderungen seit dem letzten Meldestichtag müssen laut neuer FinaRisikoV nicht mehr angegeben werden. Diese Anpassung bezieht sich auf die Ableitung des Risikodeckungspotenzials ausgehend von den regulatorischen Eigenmitteln, von der externen Rechnungslegung (IFRS oder HGB) und der barwertigen Deckungsmasse.

Aufhebung von Paragraphen aus der FinaRisikoV

Die neue FinaRisikoV hebt § 12 Kreditinstitute und Gruppen mit erhöhter Meldefrequenz Absatz 1 und 2 auf, welche bestimmte Kriterien für eine erhöhte Meldefrequenz für Kreditinstitute und übergeordnete Unternehmen einer Gruppe gemäß § 11 beinhalteten. § 12 Absatz 3 bleibt aber weiterhin gültig, d. h. die Bundesanstalt kann im Einzelfall eine erhöhte Meldefrequenz anordnen; nach dem Wegfall von Absatz 1 und 2 wird jedoch die Bezeichnung „Absatz 3“ gestrichen.

Diese Veränderungen haben Auswirkungen auf § 9 Turnus, Frist und Verfahren zur Einreichung der Risikotragfähigkeitsinformationen Absatz 1 Satz 2. Dieser ist nicht mehr notwendig, da § 12 Absatz 1 und 2 und aufgehoben werden. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird durch den Wegfall von Satz 2 zum neuen Satz 2. Hier wird der Bezug geändert: Vor der Anpassung bezog sich dieser Satz auf § 12 Absatz 3, nachdem dieser aber künftig der einzige Satz in § 12 ist, bezieht sich § 9 Absatz 3 auf den ganzen § 12.

UNTERSTÜTZUNG
DURCH 1 PLUS I

1 PLUS i begleitet seine Kunden bereits heute in aktuellen Beratungsprojekten bei der Umsetzung regulatorischer Anforderungen. Neben der FinaRisikoV sind die Inputs aus den Themenfeldern ICAAP und ILAAP Kernkompetenzen von 1 PLUS i. Über die weitere Entwicklung im Rahmen der Konsultation in diesem Themenbereich halten wir Sie auch zukünftig auf dem Laufenden.

Haben Sie Fragen zur FinaRisikoV-Konsultation? Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns in Kontakt treten! Für unsere Kunden haben wir zusätzlich eine detaillierte Liste aller Änderungen erstellt. Wenn Sie Interesse an dieser Aufstellung oder sonstige Fragen haben, melden Sie sich gern unter info@1plusi.de.